

K-1-4-924 IV Landwirtschaft

Antragsteller\*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.04.2021

## Text

Von Zeile 924 bis 928 löschen:

~~Das Halten von gefährlichen Tieren wildlebender Arten soll durch eine Landesverordnung geregelt werden. Darin wird festgelegt, welche Tiere nicht gehalten werden dürfen und für welche eine Ausnahme gilt. Diese Erlaubnis ist gebunden an den Nachweis der Sachkunde, die räumlichen Voraussetzungen und ein Führungszeugnis.~~